

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Wiesbaden
Aktenzeichen: 93 C 2975/20 (40)

Verkündet am: 02.03.2022

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vert.	Frist not.	US	KR/ KfA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kenntnisn.
SB	04. MRZ. 2022			Rückscr.
Rücksp.	Kanzlei am Alten Rathaus Rechtsanwalt K. Schnabel			Zahlung
zdA	EB			Stellungn.



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kai Schnabel, Ludwig-Schwamb-Straße 3, 67574 Osthofen,
Geschäftszeichen: 00290-20/MN

gegen

DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG vertr.d.d. Vorstand, Platz der Einheit 2,
60327 Frankfurt am Main

Beklagter

hat das Amtsgericht Wiesbaden
durch den Richter am Amtsgericht
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist zum 06.02.2022
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.426,58 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der EZB seit 20.10.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Beauftragung des Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von

384,54 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit 20.10.2020 zu zahlen.

- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.**
- 6. Der Streitwert wird auf 4.460,08 Euro festgesetzt.**

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 18.07.2020 in Wiesbaden mit dem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen geltend.

Der PKW des Klägers Audi TT 2.0 TFSI Roadster, Erstzulassung 29.04.2008, mit dem amtlichen Kennzeichen wurde bei einem Vorfahrtsverstoß des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs beschädigt. Das Fahrzeug des Klägers wurde an der vorderen linken Fahrzeugseite am Kotflügel, der Felge und dem Reifen angestoßen.

Die Eintrittspflicht der Beklagten ist unstrittig.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 23.07.2020 zum bezifferten Schadensausgleich bis 06.08.2020 auf. Wegen der Einzelheiten wird auf das bei den Akten befindliche Schreiben (Bl. 31 – 33 d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte erstattete hierauf Beträge gemäß Abrechnungsschreiben vom 05.08.2020 (Bl. 36 – 37 d.A.). Der Kläger, der auf Gutachtenbasis seinen Schaden geltend macht (Haftpflichtgutachten des KFZ-Sachverständigen vom 22.07.2020 (Bl. 7 – 30 d.A.) verlangt mit der Klage von der Beklagten restliche Schadensbeträge, die diese nicht erstattete.

In diesem Zusammenhang trägt der Kläger vor, aufgrund des Schadensbildes seines Fahrzeugs sei das Lenkgetriebe zu erneuern wegen eines Schiefstands des Lenkrads. Der Anstoß an das Rad habe die Kraft an das Lenkgetriebe weitergeleitet. Nach den Richtlinien des Fahrzeugherstellers sei es auszutauschen.

Zudem sei der vollständige Austausch der Folierung seines Fahrzeugs erforderlich.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.460,08 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen

und

die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von 384,54 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Erneuerung der Achsteile des Fahrzeugs des Klägers sei nicht erforderlich; hierfür bedürfe es zudem eines Vermessungsprotokolls.

Die komplette Neufolierung des Fahrzeugs des Klägers sei nicht erforderlich; die beschädigten Teile könnten stattdessen foliert werden.

Der Abzug für Wertverbesserung beider Reifen (25 %) betrage 67,00 Euro.

Die Firma Karosseriebau Finster GmbH in Wiesbaden könne das Fahrzeug des Klägers gleichwertig zu einer Audi-Vertragswerkstatt günstiger reparieren.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 22.02.2021 (Bl. 84 – 85 d.A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten des vom 20.11.2021 (Bl. 99 – 182 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist fast vollständig begründet. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 249 Abs. 2 BGB; 115 Abs. 1 VVG weiteren Schadensersatz von der Beklagten verlangen.

Der Kläger hat (vollständigen) Anspruch auf Ersatz von Vorderachsteilen (Lenkgetriebe) seines Fahrzeugs aufgrund des Verkehrsunfalls vom 18.07.2020. Die Beklagte nimmt insoweit zu Unrecht Abzüge in Höhe von 2.063,90 Euro vor. Nach dem Gutachten des Sachverständigen [] vom 20.11.2021 gibt es bereits keine Vorgabe des Herstellers Audi, dass für die Erneuerung von Achsteilen ein Vermessungsprotokoll notwendig wäre. Dies liegt daran, weil durch Achsvermessung eine Beschädigung von Bauteilen nicht ausgeschlossen werden kann. Die meisten Bauteile der Lenkung lassen sich im eingebauten Zustand nicht auf mögliche Verformungen, Risse prüfen. Dafür wäre ein Ausbau und eine Untersuchung im Rahmen einer Materialprüfung erforderlich. Im vorliegenden Fall kam der Sachverständige Dipl.-Ing. [] aufgrund der im Sachverständigengutachten [] vom 22.07.2020 dokumentierten Schäden am Fahrzeug des Klägers zum Ergebnis, dass eine unfallbedingte Beschädigung der linken Vorderachse mit Schiefstellung des Lenkrads aus dem Vergleich der Schadenbilder der beiden Felgen überwiegend wahrscheinlich, jedoch nicht sicher ist. Dies hat folgenden Hintergrund: Die Felge vorne rechts am Fahrzeug des Klägers weist einen ereignisfremden Schaden am Felgenrand auf. Die Krafteinwirkung an der gegenüberliegenden Seite der Vorderachse könnte also theoretisch ein ähnliches Maß wie an der bei dem Unfall beschädigten Seite erreicht haben. Der Sachverständige konnte jedoch an der Felge des linken Vorderrads des Fahrzeugs des Klägers einen großflächigen Anstoß feststellen (Abbildungen 13 bis 20 im Gutachten). Die am angrenzenden Kotflügel verbliebene Deformation war auch so groß, dass das Rad teilweise frei stand. Daraus schloss der Sachverständige Dipl.-Ing. Maurer eine erhebliche Krafteinleitung auf die linke Vorderachse. Aus dem Vergleich mit dem Schadenbild der Felge an der rechten Vorderachse (Abbildungen 21 bis 22 im Gutachten) schloss der Sachverständige die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Beschädigung des Lenkgetriebes des Fahrzeugs des Klägers auf den Unfall vom 18.07.2020 beruht. Eine letzte Sicherheit ist vorliegend nicht erforderlich. Ob ein Schaden entstanden ist, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung, § 287 Abs. 1 ZPO (zu den Anforderungen des Beweismaßes bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO: BGH, NJ 2020, 20 ff. mit Anmerkung Klose = VI ZR 396/18). Das Gericht schließt sich der Beurteilung des Sachverständigen an, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Beschädigung des Lenkgetriebes des Fahrzeugs des Klägers aus dem Unfall vom 18.07.2020 resultiert.

Die Beklagte selbst hielt aufgrund ihrer technischen Prüfung den Austausch des Vorderachsteils Führungsgelenk vorne links für erforderlich. Der gerichtliche Sachverständige bestätigte dies. Der Austausch ist nämlich nach überzeugender sachverständiger Darstellung aus Sicherheitsgründen erforderlich, weil an den überlasteten Teilen der Vorderachse Folgeschäden möglich sind, die in Extremfällen zur Blockade der Lenkung führen können. Diese Sicherheitsgründe gelten insgesamt für die von dem Sachverständigen El-Daifi vorgesehenen auszutauschenden Teile (Radlager, Spurstange und Spurstangenkopf). Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Karl F. Maurer war aus dem Blickwinkel des Unfallgeschehens die Erneuerung der Lenkung daher vorzusehen.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. kommt des Weiteren zu dem überzeugenden Ergebnis, dass aufgrund des beschädigten Kotflügels vorne links eine vollständige Neufolierung des Fahrzeugs des Klägers unvermeidlich ist. Der von der Beklagten vorgenommene Abzug in Höhe von 2.300,00 Euro ist mithin technisch ungerechtfertigt.

Das Fahrzeug des Klägers ist einheitlich matt foliert. Dieses Material ist nicht mehr vorhanden. Für die Reparatur müsste auf eine neue Charge zurückgegriffen werden. Bei Fahrzeugfolien sieht eine neue Charge in der Regel erkennbar anders aus. Hinzu kommt, dass die Folierung im Laufe der Zeit durch Umwelteinflüsse (Waschstraßen, Pflegemittel) Veränderungen in Glanz, Grad und im Farbeindruck erfährt. Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug, das mit Folie selbst aus derselben Charge repariert wird, anschließend scheckig aussieht. Das heißt, es treten Glanzgradveränderungen auf, die sich nicht ausgleichen lassen. Da der neu zu folieirende Kotflügel stumpf an der Tür anschließt, könnte mit der Folie kein Übergang geschaffen werden, wie es sonst durch eine Beilackierung möglich wäre. Zur optisch einwandfreien Instandsetzung des Fahrzeugs des Klägers ist damit die gesamte Folierung neu durchzuführen.

Die von der Beklagten vorgenommene weitere Kürzung in Höhe von 32,68 Euro wegen angeblich günstigerer Stundenlöhne wurde von dem Sachverständigen Dipl.-Ing. widerlegt. Der Verweis auf die Referenzwerkstatt Karosseriebau erwies sich sogar als teurer, als die von dem Sachverständigen veranschlagten mittleren Dekra-Stundenverrechnungssätze. Auf die von dem Sachverständigen Maurer bestätigte Gleichwertigkeit der Verweiswerkstatt kommt es deshalb gar nicht an.

Die Beklagte ist dem Kläger auch zur Erstattung der verlangten Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 Euro verpflichtet. Nach absolut herrschender Meinung kann in Verkehrsunfallsachen als Massengeschäft diese Pauschale verlangt werden (BGH, NJW 2012, 2267 f. Rdnr. 11). Das sollte der Beklagten eigentlich als Haftpflichtversicherer bekannt sein. Lediglich die Höhe wird gelegentlich unterschiedlich angenommen, nämlich 25,00 Euro oder 26,00 Euro oder wie hier verlangt, 30,00 Euro.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. konnte lediglich den Einwand der Beklagten für einen Abzug von insgesamt 67,00 Euro für Wertverbesserung beider Reifen bestätigen. Insofern reduzierte sich die Klageforderung des Klägers um 33,50 Euro.

Prozesszinsen kann der Kläger gemäß §§ 291, 288 BGB verlangen.

Auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat die Beklagte 326,31 Euro gezahlt.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten schuldet die Beklagte aus der berechtigt geltend gemachten Forderung. Das sind:

- Nettopreparaturkosten	6.053,27 Euro
- Sachverständigenkosten	1.016,16 Euro
- Auslagenpauschale	<u>30,00 Euro</u>
	7.099,43 Euro

Die übliche 1,3-Geschäftsgebühr beträgt bei einem Mehrwertsteuersatz von 16 % 710,85 Euro. Die Differenz zu der von der Beklagten geleisteten Zahlung beträgt 384,54 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Zuviel-Forderung des Klägers (33,50 Euro) war verhältnismäßig geringfügig und verursachte keine besonderen Kosten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Wiesbaden, 03.03.2022

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

